

in: Corsin Bisaz & Andreas Glaser (eds.), *Rätoromanische Sprache und direkte Demokratie. Herausforderungen und Perspektiven der Rumantschia*, 49-75 (Schriften zur Demokratieforschung 10. Herausgegeben durch das Zentrum für Demokratie Aarau). Zürich, Basel & Genf: Schulthess.

Matthias Grünert

Verfassungsrecht und Sprachengesetzgebung zum Rätoromanischen aus soziolinguistischer Perspektive

A.	Einleitung	49
B.	Die innere Variation der Sprache	51
C.	Die Mehrsprachigkeit der Rätoromanisch Sprechenden	62
D.	Einstellungen zu den Sprachen	69
E.	Schluss	72

A. Einleitung

Gemäss dem eidgenössischen und dem kantonalen bündnerischen Verfassungsrecht sind die drei Sprachen Graubündens, das Deutsche, das Rätoromanische und das Italienische, in sich gegebene, voneinander abgrenzbare Einheiten. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1, 2) und die Verfassung des Kantons Graubünden (3) beinhalten folgende Nennungen von Sprachen:

- (1) Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. (Art. 4 BV)
- (2) Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. (Art. 70 Abs. 1 BV)
- (3) Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons. (Art. 3 Abs. 1 KV-GR)

Auf der verfassungsrechtlichen Ebene, auf der gewissen Sprachen ein Status zugewiesen wird, scheint es selbstverständlich, dass man die in der gesellschaftlichen Realität miteinander verflochtenen Sprachen gegeneinander abgrenzt und deren innere Variation sowie die Einstellungen der Sprecher zu ihnen möglichst ausblendet. Gerade in Bezug auf das Rätoromanische ist allerdings eine soziolinguistische Sichtweise hilfreich, wenn das Entstehen gesetzlicher Normen sowie Probleme, die mit deren Auslegung und Anwendung verbunden sind, besser verstanden werden sollen. Die Soziolinguistik hält uns zu einer differenzierten Betrachtung der Sprache an, die das Verfassungsrecht nicht leisten kann:

- Der inneren Variation der Sprachen gilt besondere Aufmerksamkeit: bezogen auf den geographischen Raum, nach der Zugehörigkeit der Sprecher zu sozialen Schichten und Gruppen (Letztere aufgrund von Kriterien wie Alter, Geschlecht, Beruf und Tätigkeit) und nach den sozialen Situationen, in denen die Interaktionspartner auftreten.¹ Unter Berücksichtigung der genannten Dimensionen können folgende sprachlichen Varietäten erfasst werden: lokale und regionale Varietäten (diatopische Variationsachse), schicht- und gruppenspezifische Varietäten (diastratische Variationsachse) sowie Stilebenen und Register (diaphasische Variationsachse). Dieses von COSERIU² postulierte Varietätengefüge haben KOCH und OESTERREICHER (1985) um eine weitere Dimension ergänzt: um die Variationsachse zwischen den Polen der Mündlichkeit und der Schriftlichkeit, die auch als diamesische Achse bezeichnet wird.³
- Die Mehrsprachigkeit der Sprecher ist zu berücksichtigen, und die Sprachen sind unter Einbezug der zwischen ihnen bestehenden Kontakte zu betrachten.⁴ Angesichts der gängigen mehrsprachigen Praktiken erscheint das von den normativen Instanzen geforderte Auseinanderhalten der Sprachen als inadäquat.⁵

¹ Vgl. DITTMAR 1997, S. 183-211.

² COSERIU 1980, S. 49 f.

³ Vgl. KREFELD 2010, S. 59 und 67 f., N 7.

⁴ URIEL WEINREICH begründete Mitte des 20. Jahrhunderts die moderne Kontaktlinguistik gerade auch unter Verwendung von Feldforschungsdaten, die er in der traditionell rätoromanischen, damals bereits stark verdeutschten Sutselva gesammelt hatte. Die der Mehrsprachigkeit der Schweiz gewidmete Dissertation von 1951 (herausgegeben von R.I. KIM und W. LABOV, s. WEINREICH 2011) befasst sich in einigen Kapiteln (10-12) speziell mit der Situation in der Sutselva. In Graubünden erhobenes Anschauungsmaterial wird auch im Handbuch *Languages in Contact. Problems and Findings* (WEINREICH 1953) verwendet.

⁵ Cf. z.B. MATRAS 2009, S. XIII: „as bilinguals we are unable to keep our languages entirely apart even in our dreams. [...] in our dreams as in our everyday conscious communication we strive for the absolute liberty to use our entire linguistic repertoire freely, with no constraints“.

- Ein weiterer Aspekt sind die Einstellungen der Sprecher zu den Sprachen und ihren Varietäten sowie die Beziehungen zwischen diesen Einstellungen und dem sprachlichen Verhalten.⁶ In Zusammenhang mit aktuellem Sprachwandel, mit sich vollziehendem oder zu erwartendem Sprachwechsel sowie mit laufenden Spracherhaltungsmassnahmen kommt der Erforschung der Einstellungen der Sprecher grosse Bedeutung zu.⁷

In der Folge soll dargestellt werden, inwiefern in der Sprachengesetzgebung zum Rätoromanischen und in Begleittexten dazu – in Texten also, die nicht durch wissenschaftliche sozio-linguistische Vorgaben bedingt sind – sich soziolinguistische Kriterien reflektieren. Es soll auch deutlich werden, inwiefern die soziolinguistische Situation des Rätoromanischen eine besondere politisch-rechtliche Behandlung dieser Sprache – vor dem Hintergrund der Behandlung der anderen Landes- und Amtssprachen Graubündens und der Schweiz – hervorgerufen hat. Dabei werden die drei soeben erwähnten Aspekte berücksichtigt: die innere Variation der Sprache (Kap. B), die Mehrsprachigkeit der Sprecher (Kap. C) sowie die Einstellungen der Sprecher zu den Sprachen und ihren Varietäten (Kap. D).

B. Die innere Variation der Sprache

Varietätenlinguistische Dimensionen impliziert das eidgenössische Verfassungsrecht aufgrund der seit 1938 bestehenden Unterscheidung zwischen National- bzw. Landessprache einerseits und Amtssprache andererseits (bis zur Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung von 1996 enthielt die deutsche Fassung den Begriff der *Nationalsprache*, seither gilt der Begriff der *Landessprache*). Die genannte Unterscheidung geht auf den Zeitpunkt der Anerkennung des Rätoromanischen als *Nationalsprache* der Schweiz zurück, die eine Anerkennung als *Amtssprache* des Bundes nicht einschloss:

(4) ¹ Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

² Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt. (Art. 116 aBV)

Die Unterscheidung zwischen Landes- und Amtssprachen (nach der gegenwärtigen Terminologie) lässt sich varietätenlinguistisch folgendermassen umschreiben: Gegenüber dem Begriff der *Landessprache*, der sich auf die jeweilige Sprache im umfassenden Sinn,

⁶ Vgl. LADEGAARD.

⁷ Vgl. GARRETT, S. 630.

als Varietätengefüge, beziehen kann, nimmt der Begriff der *Amtssprache* eine Charakterisierung im Hinblick auf eine spezifische Funktion der Sprache vor, meint schriftsprachliche Verwendungen in Kommunikationssituationen der amtlichen Domäne, impliziert also eine Einordnung auf der diamesischen und der diaphasischen Variationsachse.

Im kantonalen bündnerischen Verfassungsrecht erscheint der Begriff der *Amtssprache* erst im Jahr 2004, im Sprachenartikel der neuen Kantonsverfassung (vgl. oben Zitat 2). In der bis 2003 geltenden Kantonsverfassung war im rudimentären, auf 1880 zurückgehenden Sprachenartikel lediglich von *Landessprachen* die Rede:

(5) Die drei Sprachen des Kantons sind als Landessprachen gewährleistet. (Art. 50 KV-GR 1880⁸)

Aufgrund dieses einzigen unspezifischen Begriffs war es kaum möglich, eine amtssprachliche Verwendung des Rätoromanischen einzufordern.⁹ Die Praxis bestand lange darin, dass das Rätoromanische in zwei regionalen Varietäten, dem Surselvischen und dem Unterengadinischen, zum Einsatz kam, womit der diatopischen Variation ein Stück weit Rechnung getragen wurde. Die die Amtssprache charakterisierende diamesische und diaphasische Einordnung war somit immer an eine diatopische Einordnung gekoppelt.

Auf Bundesebene setzte die regelmässige schriftliche Verwendung des Rätoromanischen erst nach der Überwindung der diatopischen Differenzierung, infolge der überregionalen schriftsprachlichen Normierung mit dem Rumantsch Grischun, ein. Bereits vier Jahre nach Ausarbeitung der *Richtlinien für die Gestaltung einer gesamtbündnerromanischen Schriftsprache Rumantsch Grischun* durch Heinrich Schmid (1982) schuf die Eidgenossenschaft mit dem *Publikationsgesetz vom 21. März 1986* und den *Richtlinien für die Übersetzungstätigkeit des Bundes ins Romanische vom 26. November 1986* die Grundlage für diese Praxis.¹⁰

Auf Kantonsebene ist Rumantsch Grischun erst seit 1996 Amtssprache, dies nachdem die Bündner Regierung in einer wissenschaftlichen Untersuchung die Akzeptanz einer überregionalen Schriftsprache hatte auswerten lassen.¹¹ In einer bis 2001 dauernden Übergangsphase war allerdings Rumantsch Grischun nicht die ausschliesslich zu verwendende amtliche Schriftvarietät. Je nach Zielpublikum konnten auch die regionalen Varietäten – die Idiome – eingesetzt werden:

⁸ Verfassung für den Kanton Graubünden vom 23. Mai 1880, «<http://www.verfassungen.de/ch/graubuenden/verf80-i.htm>».

⁹ Cf. RICHTER, S. 881: „So gesehen liegt im ersten Sprachenartikel von 1880 eher der ideelle Versuch, das kulturelle Wesen des Kantons zu beschreiben und sich auf seine Wurzeln zu besinnen als das praktische Bestreben, die Amtssprachenordnung grundstürzend zu verändern.“

¹⁰ CORAY 2008, S. 90, 142 f.

¹¹ GLOOR et al.; vgl. auch CORAY 2008, S. 161-163.

(6) Übersetzungen von Texten, die für den ganzen Kanton von Bedeutung sind, erfolgen ins Rumantsch Grischun.

Sofern [sich] Übersetzungen an Regionen, einzelne Gemeinden oder einzelne Bürgerinnen und Bürger richten, können deren Idiome verwendet werden.¹²

Alleinige Amtssprache wurde Rumantsch Grischun aufgrund der Teilrevision des *Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte*¹³, das bis dahin die Herausgabe der kantonalen Abstimmungsunterlagen unter Berücksichtigung der diatopischen Variation, „im surselvischen oder ladinischen Idiom der rätoromanischen Sprache“, vorgeschrieben hatte.¹⁴ Die revidierte Fassung dieses Gesetzes, in der unspezifisch von „deutscher, romanischer und italienischer Sprache“ die Rede ist, ermöglichte die Verwendung von Rumantsch Grischun „für den ganzen amtlichen Schriftverkehr des Kantons“.¹⁵ Auf dieser Grundlage wurde in den kantonalen Übersetzungsweisungen Art. 4, der den Idiomen neben Rumantsch Grischun eine Rolle zugewiesen hatte (cf. oben Zitat 6), aufgehoben.¹⁶ Festzuhalten ist auch, dass das bis dahin in einer surselvischen und in einer unterengadinischen Fassung geführte Bündner Rechtsbuch ab diesem Zeitpunkt in Rumantsch Grischun redigiert wird, wie aus der unmittelbar nach Annahme der Teilrevision des genannten Gesetzes erlassenen *Verordnung betreffend die Verwendung von Rumantsch Grischun für die romanischen Abstimmungsunterlagen und das romanische Bündner Rechtsbuch* vom 1. Juli 2001 (*BR* 180.200) hervorgeht. Bemerkenswert ist, dass die Sprachvarietäten in dieser Verordnung (8) genannt werden, während das übergeordnete Gesetz (7) eine solche Präzisierung unterlässt:

(7) Die kantonalen Abstimmungsunterlagen werden in deutscher, *romanischer*¹⁷ und italienischer Sprache aufgelegt und den Gemeinden je nach ihrer sprachlichen Zugehörigkeit zugestellt. [...] ¹⁸

(8) ¹ Die kantonalen Abstimmungsunterlagen in romanischer Sprache werden in *Rumantsch Grischun* aufgelegt.

² Das Bündner Rechtsbuch in romanischer Sprache wird in *Rumantsch Grischun* aufgelegt.

³ Bis die Übersetzung ins Rumantsch Grischun abgeschlossen ist, wird das romanische Bündner Rechtsbuch in zwei gemischten Ausgaben, *Surselvisch/Rumantsch Grischun* und *Ladin/Rumantsch Grischun* geführt.¹⁹

¹² *Übersetzungsweisungen: Teilrevision* 1996.

¹³ *BR* 150.100, Art. 23.

¹⁴ *GPR* und *BR/Botsch.* 2000, S. 488, vgl. auch GRÜNERT 2008, S. 366.

¹⁵ *Regierungsbeschluss* 26.6.2001, S. 2.

¹⁶ *Übersetzungsweisungen: Teilrevision* 2001.

¹⁷ Hier und in der Folge sind Hervorhebungen in Zitaten von uns, sofern wir nichts anderes vermerken.

¹⁸ *BR* 150.100, Art. 23.

¹⁹ *BR* 180.200.

Nur ein gutes halbes Jahr nach Annahme des teilrevidierten *Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte* kommentierte die Bündner Regierung in ihrer Botschaft vom 15.01.2002 zur neuen Kantonsverfassung, die auf das Jahr 2004 in Kraft getreten ist und erstmals einen ausführlichen Sprachenartikel enthält (vgl. daraus oben Zitat 3 und unten Zitat 11):

- (9) Die Verfassung äussert sich jedoch nicht zur Frage, welches Rätoromanisch als kantonale Landes- und Amtssprache zu gelten hat. Sie ermöglicht so die erwünschte Flexibilität in der Rechtsanwendung. Die Formulierung ist kein Präjudiz für oder gegen Rumantsch Grischun.²⁰

Das Fehlen einer varietätenbezogenen Spezifizierung im Verfassungstext gibt Anlass zu einer Erläuterung. Angesichts der sich bei unspezifischem *Rätoromanisch* aufdrängenden Frage nach der/den gemeinten Varietät(en) wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Spezifizierung nicht erwünscht sei. Dies obschon Rumantsch Grischun gerade kurz zuvor den Status der ausschliesslich zu verwendenden kantonalen Amtssprache erhalten hatte.

In den beiden besprochenen Texten, im *Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte* und im *Sprachenartikel der Kantonsverfassung*, sticht das unterschiedliche Verständnis der unspezifischen Sprachbezeichnung ins Auge: Während die Bezeichnung *romanische Sprache* im Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte – aufgrund der erwähnten Verordnung – konkret als ‘Rumantsch Grischun’ zu verstehen ist, soll die Bezeichnung *Rätoromanisch* in der Kantonsverfassung übergreifend aufgefasst werden, eine etwaige Präzisierung also erst in untergeordneten gesetzlichen Bestimmungen erfahren. Offensichtlich scheute man nicht nur davor zurück, varietätenspezifische Bestimmungen auf Verfassungsebene zu verankern, sondern man wollte mit einem verdeutlichenden Kommentar auch einer in varietätenlinguistischer Hinsicht spezifizierenden Interpretation vorbeugen.

Welche sprachrechtlichen Bestimmungen werden auf den beiden erwähnten behördlichen Ebenen, der Bundes- und der Kantonsebene, für die jeweils untergeordnete Ebene in Bezug auf das Rätoromanische formuliert? Sowohl die Bundes- als auch die Kantonsverfassung verlangen, dass bei der Bestimmung der Amtssprachen auf „die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung“ und „die angestammten sprachlichen Minderheiten“ Rücksicht genommen wird. Die Bundesverfassung legt hier den Rahmen für die Bestimmung

²⁰ KV/Botsch. 2002, S. 492.

der Amtssprachen der Kantone fest (10), die Bündner Kantonsverfassung den Rahmen zur Bestimmung der Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise²¹ (11):

- (10) Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die *herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete* und nehmen Rücksicht auf die *angestammten sprachlichen Minderheiten*. (Art. 70 Abs. 2 BV)
- (11) Gemeinden und Kreise bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die *herkömmliche sprachliche Zusammensetzung* und nehmen Rücksicht auf die *angestammten sprachlichen Minderheiten*. (Art. 3 Abs. 3 KV-GR)

Die Bezugnahme auf Gebiete, Sprachtraditionen (die Rede ist von der „*herkömmlichen Zusammensetzung*“) und Minderheiten (im Plural!) verbindet sich gerade im Hinblick auf das Rätoromanische leicht mit dem Blick auf die innere Variation der Sprache: Das Rätoromanische verfügt nicht über ein zusammenhängendes Gebiet, sondern nur mehr über ein Konglomerat kleinerer Gebiete, die kein gemeinsames Zentrum beherbergen und zwischen denen kein reger gegenseitiger Austausch besteht. Die Rätoromanisch Sprechenden haben daher wenig direkten Kontakt zu Benutzern entfernterer Varietäten ihrer Sprache, was sowohl die erheblichen sprachlichen Abstände innerhalb des rätoromanischen Gebietes (z.B. zwischen Surselvisch und den Engadiner Varietäten Puter und Vallader) als auch die oft geringe Vertrautheit der Sprecher mit entfernteren Varietäten nachvollziehbar macht.

Gewiss, die Verfassungstexte verlangen, dass die Amtssprachen unter Rücksichtnahme auf die räumliche Verteilung der Sprachen *tout court* festgelegt werden:

- (12) Die Kreise und Gemeinden sind in der Wahl der Amts- und Schulsprache nicht frei: die Verpflichtung von Art. 70 Abs. 2 BV gilt auch für sie. Mit Satz 2 werden Kreise und Gemeinden verpflichtet, bei ihrer Entscheidungsfindung über die Amts- und Schulsprachen *das sprachliche Umfeld* – auch ausserhalb des eigenen Gebiets – als ein Kriterium zu berücksichtigen.²²

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Botschaft der Regierung von 2006 zum seit 2008 geltenden Sprachengesetz darauf hinweist, dass zur Bestimmung einer Sprachvarietät („Sprachvariante“) im kommunalen Amts- und Schulbereich keine Vorgabe seitens des Kantons bestehe und dass die (damals noch angestrebte) flächen-

²¹ Infolge einer Teilrevision der Kantonsverfassung werden die 39 Kreise des Kantons Graubünden auf den 1.1.2015 aufgelöst (*MM.Staka* 25.3.2013).

²² *KV/Botsch.* 2002, S. 495.

deckende Einführung des Rumantsch Grischun als Schulsprache eine Änderung der Kantonsverfassung voraussetzen würde:

- (13) [...] der Entscheid, welche rätoromanische Sprachvariante im *kommunalen Amts- und Schulbereich* verwendet werden soll, [fällt] auch nach dem Erlass des Sprachengesetzes unverändert in die Zuständigkeit der Gemeinden. [...] Nach Lage der Dinge ist davon auszugehen, dass eine gesamtkantonale Einführung [von Rumantsch Grischun in der Schule] ohne Revision der KV nicht möglich ist.²³

Allerdings wurde gerade unter Berufung auf den Sprachenartikel der Kantonsverfassung die Ansicht vertreten, die Bestimmung der Amts- und Schulsprache schliesse die Wahl der Schriftvarietät für die Volksschule – Idiom oder Rumantsch Grischun – ein, „Sprache“ sei also nicht nur im umfassenden Sinn (Rätoromanisch insgesamt, im Gegensatz zu Deutsch und Italienisch), sondern auch varietätenlinguistisch spezifizierend (welche rätoromanische Schriftvarietät?) zu verstehen. Diese Lesart des Sprachenartikels der Kantonsverfassung wurde in der Grossratsdebatte zum neuen Schulgesetz vom 8.12.2011 vertreten, als über den Kompromissvorschlag zur Herausgabe von Lehrmitteln sowohl in Rumantsch Grischun als auch in den Idiomen beraten wurde, womit der Grossratsbeschluss zur ausschliesslichen Produktion von Lehrmitteln in Rumantsch Grischun von 2003²⁴ annulliert werden sollte:

- (14) Die Kommissionspräsidentin hat darauf hingewiesen, es ist auszugehen von Art. 3 Abs. 3 der Kantonsverfassung. Diese besagt, dass die Gemeinden zuständig sind im Einvernehmen mit dem Kanton. [...]

Die Regierung unterbreitete ursprünglich eine Lösung dahingehend, dass die Gemeinden alleine zuständig gewesen wären für die Festlegung der Schul- und Amtssprache. Es gab einen Ansatz[,] vertreten durch die damaligen Vertreter der Lia Rumantscha [...], die klar postulierten, der Kanton muss definieren [...].

Wir haben uns damals im Einvernehmen mit der zuständigen Vertreterin der Regierung, Regierungsrätin Widmer Schlumpf, für eine Mittellösung entschieden, für dieses Zusammenwirken zwischen Kanton und Gemeinden.²⁵

In seiner Entgegnung auf diese hinsichtlich der Varietät spezifizierende Interpretation der „Festlegung der Schul- und Amtssprache“ berief sich Regierungsrat Martin Jäger auf den oben (Nr. 13) zitierten Passus aus der Botschaft der Regierung zum Sprachengesetz, wonach der Entscheid zur „Sprachvariante im *kommunalen Amts- und Schulbereich*“ in der Kompetenz der Gemeinden liege.

²³ SpG/Botsch. 2006, S. 86 f.; Hervorhebung aus der Quelle übernommen.

²⁴ GP/Wortl. 25.8.2003, S. 239.

²⁵ GP/Wortl. 8.12.2011, S. 679.

Weniger eindeutig als die Botschaft der Regierung zum Sprachengesetz ist die Botschaft der Regierung zum Sprachenartikel der Kantonsverfassung, wo festgehalten wird, dass der generische Terminus *Rätoromanisch* „kein Präjudiz für oder gegen Rumantsch Grischun“ sei (vgl. oben Zitat 9). Vor dem Hintergrund einer so deklarierten Offenheit scheint es aber doch problematisch, sich für die Bestimmung der Schulsprachvarietät auf Art. 3 Abs. 3 der Kantonsverfassung zu berufen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass in der Grossratsdebatte zum betreffenden Absatz – im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung – das Thema Rumantsch Grischun nicht berührt wurde²⁶ und dass ausserdem die im Zusammenhang mit dem Schulgesetz erwähnte „Mittellösung“, das Zusammenwirken von Gemeinden und Kanton, von der Präsidentin der Vorberatungskommission mit einer stärkeren Betonung der Rolle der Gemeinden präsentiert wurde, entsprechend dem Wortlaut des Verfassungstextes, wo „Gemeinden und Kreise“ Subjekt von „bestimmen“ sind:

- (15) Während sich die Vertreter der italienischen Sprachorganisation mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden erklären konnte[n], forderten die Vertreter der Lia, dass primär der Kanton[,] im Zusammenwirken mit den Gemeinden und Kreisen, deren Amts- und Schulsprachen bestimmen soll. Aus der Sicht der Vorberatungskommission hätte eine solche Regelung einen zu starken Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeutet. Zudem waren wir überzeugt, dass gerade in den Gemeinden ein solcher Sprachenartikel nicht mehrheitsfähig gewesen wäre. Deshalb schlägt Ihnen die Vorberatungskommission vor, dass *die Gemeinden und Kreise ihre Amtssprache grundsätzlich selber bestimmen, dies soll aber im Zusammenwirken mit dem Kanton erfolgen*. Primär entscheiden die Gemeinden somit selber, der Kanton ist aber mit einzubeziehen.²⁷

Im Zusammenhang mit der Schulsprachendiskussion vertrat allerdings alt Bundesrichter GIUSEP NAY eine varietätenlinguistisch spezifizierende Lesart von „Sprache“ in Art. 3 Abs. 3 der Kantonsverfassung, unter zusätzlicher Berufung auf Art. 70 Abs. 2 der Bundesverfassung (vgl. die obigen Zitate 10 und 11):

- (16) Der Kanton ist nicht nur berechtigt, sondern aufgrund der von Art. 70 Abs. 2 der Bundesverfassung und insbesondere des darin wie in der Kantonsverfassung verankerten Territorialprinzips und dessen grossen Bedeutung für den Schutz des Rätoromanischen zu einer konsequenten und aktiven Sprachpolitik verpflichtet. Das umfasst auch die Verwendung des Rumantsch Grischun als Schulsprache in den Gemeinden. [...] Einer Revision der Kantonsverfassung bedarf es nicht, um das Rumantsch Grischun weiter zu fördern, denn diese wichtige gemeinsame Standardsprache der Rätoromanen war sowohl bei der Revision

²⁶ GP/Wortl. 17.6.2002, S. 236-238.

²⁷ GP/Wortl. 17.6.2002, S. 236 f.

der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung bekannt und anerkannt, weshalb sie im zu schützenden und zu fördernden Rätoromanischen inbegriffen ist.²⁸

Der Verweis auf die Existenz des Rumantsch Grischun zum Zeitpunkt der Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung und desjenigen der Kantonsverfassung ist angesichts der in beiden Fällen verwendeten generischen Sprachbezeichnung problematisch. NAY legt grosses Gewicht auf die Kompetenz des Kantons. Diese ist hinsichtlich der im selben Beitrag²⁹ besprochenen Anwendung des Territorialitätsprinzips auf die Gemeinde Ilanz/Glion – wo es um das Verhältnis zwischen Rätoromanisch und Deutsch geht – leichter nachvollziehbar als hinsichtlich der Sprachvarietätenfrage in der Schule, wo der genaue Gegenstand der Kompetenz strittig ist. Dass dieser Gegenstand nicht in dieser Spezifität festgelegt ist, nimmt übrigens NAY in einer früheren Stellungnahme (von 2004) selbst an, wo er auf die varietätenlinguistische Dimension der Sprachenfrage hinweist (*tge rumantsch* ‘welches Romanisch’) und die Ansicht vertritt, es stehe nicht in der Befugnis des Kantons, über die Einführung von Rumantsch Grischun als Schulsprache zu entscheiden:

- (17) Sch'il rg duai remplazzar baud u tard ils idioms sco lingua materna d'instrucziun, sa tracti strusch mo da la dumonda, co instruir rumantsch, mabain da quella, tge rumantsch che duai vegnir instrui sco lingua materna. Tge lingua ch'è lingua da scola e lingua materna d'instrucziun decidan – sco allegà – las vischnancas. Il chantun ha enconuschentamain refusà d'ir pli lunsch a chaschun da la revisiun da la constituiun ed è sa cuntentà, per resguard da l'autonomia da vischnanca, cun in dretg da cooperaziun. [...] Uschia na statti betg en sia cumpetenza da decider davart l'introducziun dal rg en scola en il senn menziunà, en scadin cas betg encunter la veglia da la Rumantschia.^{30 31}

Beim derzeitigen Abschluss, den die Frage der Schulsprachvarietät gefunden hat, fällt die Auslassung varietätenlinguistischer Präzisierungen auf Gesetzebene auf. Der Entwurf zu dem im Dezember 2011 verabschiedeten Schulgesetz sah solche Präzisierungen noch vor, sowohl bezüglich der Unterrichtssprachen als auch bezüglich der Sprachen der Lehrmittel. Bei den Unterrichtssprachen betraf dies allerdings nur das Deutsche und

²⁸ NAY, S. 135 f.

²⁹ NAY, S. 134 f.

³⁰ LQ, 16.4.2004, S. 2.

³¹ „Wenn Rumantsch Grischun früher oder später die Idiome als Muttersprache im Unterricht ersetzen soll, geht es kaum nur um die Frage, wie man Romanisch unterrichtet, sondern darum, welches Romanisch als Muttersprache unterrichtet werden soll. Welche Sprache Schulsprache und Muttersprache im Unterricht ist, entscheiden – wie erwähnt – die Gemeinden. Der Kanton hat sich bekanntlich bei der Verfassungsrevision geweigert weiterzugehen und hat sich, aus Rücksicht auf die Gemeindeautonomie, mit einem Kooperationsrecht begnügt. [...] So liegt es nicht in seiner Befugnis, über die Einführung von Rumantsch Grischun in der Schule im genannten Sinn zu entscheiden, auf jeden Fall nicht gegen den Willen der Rumantschia.“

das Italienische (18); die Regelung zum Rätoromanischen war lediglich in der Botschaft der Regierung explizit (19), während sie im Gesetzestext aus der Nichterwähnung dieser Sprache erschlossen werden musste:

- (18) In deutsch- und italienischsprachigen Schulen ist die Schulsprache für den Unterricht grundsätzlich die jeweilige Standardsprache.³²
- (19) In deutsch- und italienischsprachigen Schulen ist die Schulsprache für den Unterricht grundsätzlich die jeweilige Standardsprache. [...] Von dieser Regelung ausgenommen bleiben die romanischsprachigen Schulen, welche auf Primar- und Kindergartenstufe weiterhin die lokalen Idiome als Schulsprache verwenden dürfen.³³

In Bezug auf die Lehrmittel, die entgegen dem Lehrmittelentscheid von 2003³⁴ nun auch wieder in Idiomen produziert werden können, schlug der Entwurf folgende Spezifizierungen zu den rätoromanischen Varietäten vor:

- (20) ³ Die Lehrmittel werden in den Sprachen Deutsch, Italienisch und Rumantsch Grischun herausgegeben.
- ⁴ Die als obligatorisch bezeichneten Lehrmittel werden auch in romanischen Idiomen produziert.³⁵

Der Grosse Rat entschied sich allerdings für eine offene Formulierung, unter Verwendung des generischen Terminus *Rätoromanisch* (21), mit dem er auch keine feste Verpflichtung zur Modalität der Herausgabe von Lehrmitteln in verschiedenen Varietäten einging (21):

- (21) Lehrmittel werden in den Sprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch herausgegeben.³⁶
- (22) Mit dem Wort Rätoromanisch hält sich die KBK [Kommission für Bildung und Kultur] an die Terminologie gemäss Gesetzgebung von Bund und Kanton. Mit dieser Formulierung werden sämtliche Idiome und Rumantsch Grischun gleichwertig behandelt. Die Streichung des Wortes in Abs. 3 bedeutet, dass künftig nicht alle Lehrmittel in Rumantsch Grischun und alle Idiome übersetzt werden.³⁷

Gegen die unverbindliche Formulierung zu den Varietäten wurde im Mai 2012 die Lancierung einer Initiative erwogen, nach der das Verhältnis zwischen Rumantsch Grischun und Idiomen im Schulgesetz hätte präzisiert werden sollen, dies im Hinblick auf

³² BR 421.000, Art. 29 Abs. 2, nach *Schulg./Botsch.* 2011, S. 731.

³³ *Schulg./Botsch.* 2011, S. 700.

³⁴ *GP/Wortl.* 25.8.2003, S. 239.

³⁵ *Schulg./Botsch.* 2011, S. 732.

³⁶ BR 421.000, Art. 35 Abs. 3.

³⁷ *GP/Wortl.* 8.12.2011, S. 675.

die von den Initianten gewünschte allgemeine Einführung von Rumantsch Grischun als Schulsprache. Es hätte sich hierbei um die ausführlichste Berücksichtigung der varietätenlinguistischen Dimension in einem Gesetzestext gehandelt:

- (23) 1. Las vischnancas rumantschas decidan en cooperaziun cun la regenza davart il rumantsch grischun sco lingua d'alfabetisaziun. Ils idioms regiunals e las varietads localas restan las linguas d'instrucziun discurrendas. La litteratura e la tradiziun da linguatg en ils idioms ed en las varietads localas èn vinavant part integrala da l'instrucziun da rumantsch.
2. La regenza elavurescha in concept per la cooperaziun dal chantun cun las vischnancas per l'introducziun dal rumantsch grischun sco lingua da scola a lunga vista [...]
4. Il chantun edescha meds d'instrucziun en rumantsch grischun ed en ils idioms, en lezs uschè lunsch ch'il concept da la regenza pretenda quai e che quai è commensurà. [...]
6. Vischnancas che n'introduceschan betg il rumantsch grischun sco lingua d'alfabetisaziun intermediateschan las enconuschientschas passivas necessarias da rumantsch grischun en scola primara e secundara.^{38 39}

Die erwogene Initiative, die heftige Reaktionen hervorrief, wurde schliesslich nicht eingereicht.⁴⁰ Die Initianten erklärten, der Text sei als Vorschlag zuhanden der Regierung und der Lia Rumantscha publiziert und man hoffe, der Grosse Rat sehe sich veranlasst, das Romanische in der Schule gut zu regeln.⁴¹

Die Variation des Rätoromanischen auf der diatopischen Achse, die in der schriftlichen Kommunikation der Behörden auf Bundes- und Kantonsebene überwunden worden ist, hat sich in einem wichtigen Bereich, in dem der Kanton mitzuständig ist, demjenigen der Volksschule, nach einem gescheiterten Versuch erneut als Grundsatz etabliert. Dieser stützt sich im Gesetz auf eine nicht spezifizierende Formulierung ab und steht somit einer anderen nicht spezifizierenden Formulierung (im Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte) gegenüber, wo *Rätoromanisch* gerade 'Rumantsch Grischun' bedeutet. Aus diesem Gegensatz lässt sich einerseits ablesen, dass sich für die beiden Bereiche – die Kommunikation der Kantonsbehörden und die Volksschule – unterschiedliche

³⁸ LQ, 2.7.2012, S. 2.

³⁹ „1. Die rätoromanischen Gemeinden entscheiden im Zusammenwirken mit der Regierung zu Rumantsch Grischun als Alphabetisierungssprache. Die regionalen Idiome und die lokalen Varietäten bleiben mündliche Unterrichtssprachen. Literatur und Sprachtradition in den Idiomen und den lokalen Varietäten sind weiterhin Bestandteil des Rätoromanischunterrichts.

2. Die Regierung erarbeitet ein Konzept für das Zusammenwirken zwischen Kanton und Gemeinden zur auf lange Sicht angestrebten Einführung von Rumantsch Grischun als Schulsprache [...]

4. Der Kanton gibt Lehrmittel in Rumantsch Grischun und in den Idiomen heraus, in Letzteren so lange, wie das Konzept der Regierung dies verlangt und dies angemessen ist. [...]

6. Gemeinden, die Rumantsch Grischun nicht als Alphabetisierungssprache einführen, vermitteln in der Primar- und Sekundarschule die erforderlichen passiven Kenntnisse des Rumantsch Grischun.“

⁴⁰ Z.B. LQ, 24.5.2012, S. 16 und 15.6.2012, S. 24.

⁴¹ LQ, 5.7.2012, S. 11.

Lösungen als „normal“ etabliert haben, wobei die Regelung zur kantonalen Amtssprache in einer Verordnung explizit formuliert ist (vgl. Zitat Nr. 8), während die Regelung zur Schulsprache keine entsprechende Präzisierung erfährt.

An dieser Stelle sei die einzige varietätenspezifische Bestimmung des kantonalen Sprachengesetzes erwähnt, gemäss welcher die kantonalen Behörden und Gerichte Rumantsch Grischun verwenden, während sich Personen gegenüber diesen Institutionen einer beliebigen rätoromanischen Varietät bedienen dürfen:

- (24) Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.⁴²

Diese isolierte varietätenspezifische Regelung verdeutlicht die Spezialisierung des Rumantsch Grischun auf die Kommunikation seitens der kantonalen Behörden. Deren Texte sind aufgrund der zentralisierten Redaktion in einem Übersetzungsdienst⁴³ durch besondere Standardisierungstendenzen geprägt und heben sich somit von den aufgrund der Diatopie variierenden Texten von Privatpersonen deutlich ab.

Auf der untersten staatlichen Ebene, in der Gemeinde, ist die Verwendung der regionalen Schriftvarietäten als Amtssprachen nie in Frage gestellt worden, was sich leicht daraus erklärt, dass der Kanton hier unvergleichlich weniger tangiert wird⁴⁴ als bei der Schulsprachenregelung. Der amtssprachliche Status des Idioms kann ausdrücklich deklariert sein – wie etwa in Disentis (25) oder im Val Müstair (26) – oder implizit aus der amtssprachlichen Praxis hervorgehen: Die Gemeinde Lumnezia legt bloss *romontsch* als Amtssprache fest (27), und die Gemeinde Scuol beschränkt sich gar darauf, die Verwendung der rätoromanischen Sprache (*lingua rumantscha*) in den Gemeindeversammlungen und den Gemeinderatssitzungen vorzuschreiben (28). In den beiden letzteren Fällen geht aus der Verwendung der regionalen Varietät im Gesetzestext hervor, dass diese Amtssprache ist.

- (25) Sebasond sin art. 4 dalla constituziun communal ei il *romontsch sursilvan* il lungatg ufficial dalla vischnaunca.⁴⁵

⁴² BR 492.100, Art. 3 Abs. 5.

⁴³ Vgl. GRÜNERT 2008, S. 278, 303.

⁴⁴ Hingewiesen sei etwa auf den vom Kanton Graubünden und vom Bund getragenen Sprachdienst *Sling* (*Servetsch linguistic*), der „linguistischen Support für öffentliche Institutionen (Gemeinden, Kreise, Bezirke und andere öffentliche Korporationen) sowie für Organisationen und Betriebe mit grosser regionaler Bedeutung“ bietet («www.sling-online.ch/website/deutsch/entwicklung.htm», vgl. auch GRÜNERT 2008, S. 333).

⁴⁵ *Regl. Mustér*, Art. 1.

- (26) In affars da cumün vala tenor ledscha da linguas dal Chantun il *rumantsch vallader* sco lingua officiala.⁴⁶
- (27) En fatgs communal vala tenor lescha da lungatgs dil cantun il *romontsch* sco lungatg official.⁴⁷
- (28) Las radunanzas vegnan manadas in *lingua rumantscha*.⁴⁸
Las sezzüdas e'ls protocols vegnan manats in *lingua rumantscha*.⁴⁹

C. Die Mehrsprachigkeit der Rätoromanisch Sprechenden

Der Aspekt der Mehrsprachigkeit wird in der Gesetzgebung stärker marginalisiert als die innere Variation des Rätoromanischen. Die bei den Rätoromanisch Sprechenden durchgehende Zweisprachigkeit mit dem Deutschen tritt in Gesetzestexten nicht in Erscheinung, ist aber aufgrund der Diskussionen zu den Gesetzesvorlagen erschliessbar.

Bei der Festlegung der Gemeindeamts- und Schulsprachen im kantonalen Sprachengesetz wird zwar der Begriff der *Mehrsprachigkeit* verwendet, jedoch nicht mit Bezug auf das sprachliche Repertoire der Personen (individuelle Mehrsprachigkeit) oder einer gesellschaftlichen Gruppe (soziale Mehrsprachigkeit), sondern mit Bezug auf die Koexistenz von Sprachen auf einem Territorium (territoriale Mehrsprachigkeit).⁵⁰

- (29) ² Gemeinden mit einem Anteil von *mindestens 40 Prozent* von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als *einsprachige* Gemeinden. [...]
- ³ Gemeinden mit einem Anteil von *mindestens 20 Prozent* von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als *mehrsprachige* Gemeinden. [...]⁵¹

Eine Gemeinde wird als „einsprachig“ eingestuft, wenn die Personen, welche in der letzten Volkszählung die angestammte Sprache als bestbeherrschte⁵² und/oder als regelmässig *in der Schule, im Erwerbsleben, im Beruf* oder *zu Hause, mit den Angehörigen* verwendete Sprache⁵³ angegeben haben, mindestens 40 % der Wohnbevölkerung ausmachen. Haben in einer Gemeinde die Benutzer der angestammten Sprache einen Anteil von weniger als 40 %, jedoch von mindestens 20 %, gilt diese als „mehrsprachig“.

⁴⁶ *Const.Müst.*, Art. 5 in der revidierten, am 24.4.2012 genehmigten Fassung.

⁴⁷ *Const.Lumn.*, Art. 6.

⁴⁸ *Const.Scuol*, Art. 20.

⁴⁹ *Const.Scuol*, Art. 28.

⁵⁰ Vgl. LÜDI, S. 234.

⁵¹ *BR* 492.100, Art. 16 Abs. 2 f.

⁵² Frage 8a im Fragebogen der Volkszählung von 2000: „Welches ist die Sprache, in der Sie denken und die Sie am besten beherrschen?“ (*BFS* 2000, S. 2).

⁵³ 1. und 2. Teil der Frage 8b im Fragebogen der Volkszählung von 2000 (*BFS* 2000, S. 2), vgl. die Präzisierung in *SpG/Botsch.* 2006, S. 106 und *GP/Wortl.* 18.10.2006, S. 519.

Die so definierte „Einsprachigkeit“ und „Mehrsprachigkeit“ bestimmt die Praxis der Behörden und die wählbaren Schultypen. „Einsprachige Gemeinden“ sind stärker verpflichtet von ihrer angestammten Sprache im amtlichen Bereich Gebrauch zu machen („insbesondere in der Gemeindeversammlung, bei Gemeindeabstimmungen, bei Gemeindevorteilungen und -publikationen, im amtlichen Verkehr mit der Bevölkerung sowie bei Anschriften von Amtslökalen und Strassen“)⁵⁴ und verwenden diese Sprache auch als Erstsprache der Volksschule.⁵⁵ „Mehrsprachige Gemeinden“ sind dagegen lediglich verpflichtet, von der angestammten Sprache im amtlichen Bereich „in angemessener Weise Gebrauch zu machen“;⁵⁶ in der Volksschule steht ihnen neben dem Erstsprachenunterricht in der angestammten Sprache auch das zweisprachige Schulmodell offen, nach dem der Unterricht in allen Klassen sowohl in der angestammten Sprache als auch in Deutsch geführt wird.⁵⁷

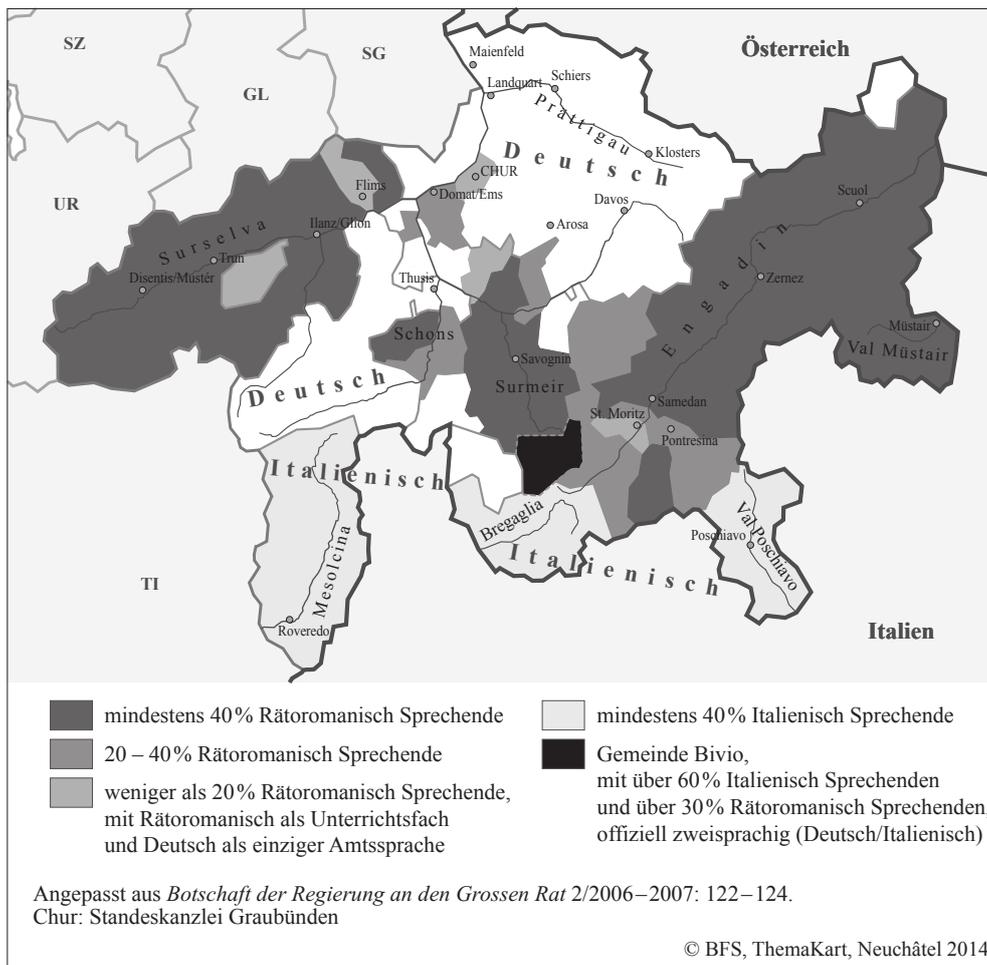
Der relativ tiefe Anteil von 40 % von Benutzern der angestammten Sprachen, der für die Einstufung als „einsprachige“ Gemeinde erforderlich ist, führt zu einer Amtssprachenkarte (Karte 1), die gegenüber der „abgestuften“ Statistikkarte (Karte 2) deutlich „eingeebnet“ ist.

⁵⁴ BR 492.100, Art. 17 Abs. 1.

⁵⁵ BR 492.100, Art. 19 Abs. 2.

⁵⁶ BR 492.100, Art. 17 Abs. 1.

⁵⁷ BR 492.100, Art. 20 Abs. 1 f.



Karte 1: Die Minderheitensprachen Graubündens nach dem kantonalen Sprachengesetz

Die aus der Sicht der Kritiker des Sprachengesetzes tief angesetzte Schwelle von 40 % geht aus dem Bedürfnis hervor, das besonders bedrohte Rätomanische zu schützen. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah als Schwelle für „einsprachige Gemeinden“ einen 50 %-Anteil von Personen vor, welche die Ortssprache lediglich als *bestbeherrschte Sprache* angegeben hatten.⁵⁸ Die Mehrheit der Kommission schlug dann nach der Vernehmlassung einen 50 %-Anteil von Personen vor, welche die Ortssprache als *bestbeherrschte und/oder als regelmässig verwendete Sprache* angegeben hatten,⁵⁹ während eine Minderheit der Kommission die Senkung auf einen 40 %-Anteil der so definierten Benutzer der Ortssprache beantragte:

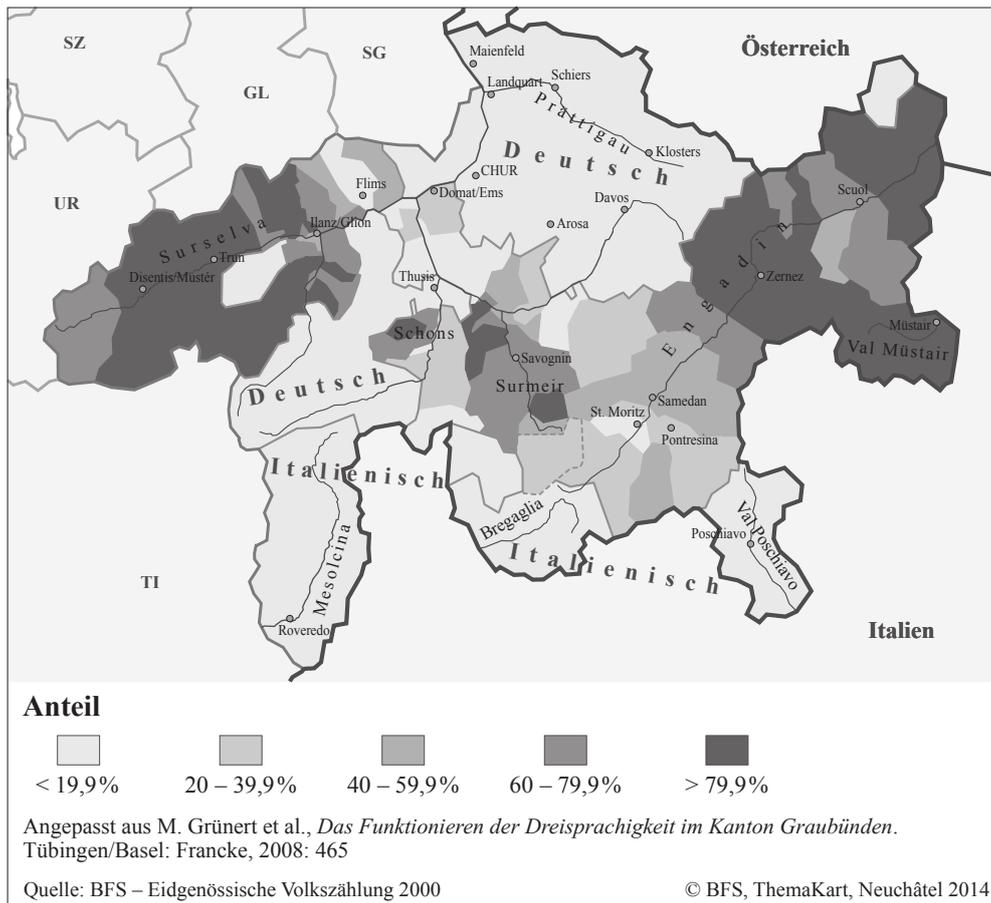
(30) Ich selber bin überzeugt, dass wenn wir die Sprachminderheiten wirklich stärken wollen, wir den prozentualen Anteil herabsetzen müssen. [...] Das heisst, es gibt mehr Personen,

⁵⁸ *SpG/Erl.Ber.* 2005, S. 28.

⁵⁹ *GP/Wortl.* 18.10.2006, S. 519.

welche [R]omanisch können, als was die Statistik zeigt. Nämlich, alle, welche [R]omanisch lernen [...].

Oder all diejenigen, welche [R]omanisch können, daheim aber deutsch reden, da viele Ehen bei uns sprachlich gemischt sind. Oder alle Personen, welche zwar [R]omanisch können, aber am Arbeitsplatz deutsch reden.⁶⁰



Karte 2: Rätromanisch als Hauptsprache und/oder als regelmässig verwendete Sprache im traditionellen rätromanischen Sprachgebiet

(31) Ich möchte zur Statistik nicht viel mehr sagen als, dass es eine Untersuchung im Auftrag des romanischen Radios und Fernsehens gegeben hat, [die] für alle Gemeinden höhere Werte an [R]omanischsprechenden, [R]omanischverstehenden ausweist. Und ich möchte auch aus dem Engadin Beispiele erwähnen, wo beispielsweise in Tarasp wegen der Anwesenheit einer Internatsschule, die kaum Kontakte mit der Gemeinde hat, die Bevölkerungsstatistik eben verschoben und verfälscht werden kann.⁶¹

⁶⁰ GP/Wortl. 18.10.2006, S. 520.

⁶¹ GP/Wortl. 18.10.2006, S. 521.

Die Notwendigkeit, die Schwelle von 50 % auf 40 % herabzusetzen, wird mit der zweifelhaften Aussagekraft der Volkszählungstatistik begründet, wobei die Umschreibungen „Personen, welche Romanisch können“ und „alle, welche Romanisch lernen“ verdeutlichen, dass möglichst viele Personen eingeschlossen werden sollen. Die Redner führen aus, dass Rätoromanisch Sprechende ungenügend in Erscheinung träten, weil sie nicht in allen Domänen ihre Sprache verwendeten und diese z.T. nicht mehr als bestbeherrschte Sprache bezeichneten. Anderssprachige Zugezogene, die sich sprachlich integriert hätten, verwendeten zwar das Rätoromanische, beherrschten es aber nicht am besten. Die Statistik könne auch durch besondere Faktoren, wie die Präsenz einer deutschsprachigen Institution, beeinflusst werden. Zwischen der differenzierten Darstellung von Gemeinschaften mit einem beträchtlichen Anteil mehrsprachiger Individuen (zu deren sprachlichem Repertoire das Rätoromanische gehört) und der darauf folgenden Forderung, soweit wie möglich auch sprachlich durchmischte Gemeinden als „einsprachige Gemeinden“ einzustufen (32), offenbart sich eine Spannung.

Die Verfechter des 50 %-Anteils weisen dagegen auf die mehrsprachige Realität in Gemeinden hin, die Anteile von 40 % bis 50 % an Rätoromanisch Sprechenden haben:

- (32) Samedan ist zweisprachig. Es geht meiner Ansicht nach, z. B. in Samedan, wirklich nicht darum, auch nicht indirekt, einen gewissen Druck vom Gesetz her aufzubauen[,] damit diese Gemeinde sich quasi romanischer fühlen müsste, als was sie ist.⁶²
- (33) Wenn in einer Gemeinde 60 Prozent Deutsch sprechen oder gemischt Deutsch sprechen und die Gemeindeverwaltung [...] nicht bereit ist[,] auch nur einen kleinen Text oder eine Gemeindeversammlung auch [d]eutsch zu begleiten [-] sie fällt ja dann in die mehrsprachigen Gemeinden, also es sind beide Sprachen zu pflegen [-] wenn sie das nicht bereit ist, dann schadet das der Attraktivität der Gemeinde und es schadet aber auch, und das muss ich wirklich sagen, der Mehrheit, die sich in dieser Gemeinde ja auch wohl fühlen will.⁶³

Aus soziolinguistischer Perspektive ist klar, dass ein wesentlicher Teil der als „einsprachig“ eingestuften Gemeinden stark mehrsprachig geprägt ist. Das Etikett der „Einsprachigkeit“ ist, auch wenn es speziell auf die Amtssprache bezogen ist, problematisch, wie das Anfang 2007 ergriffene Referendum⁶⁴ gegen den Gesetzesvorschlag des Grossen Rates vom Herbst 2006⁶⁵ zeigte. Es wäre wohl besser gewesen, mit der Bezeichnung nicht auf einer amtlichen Einsprachigkeit zu bestehen, die so absolut nicht verlangt wird. Folgender Gesetzestext schliesst nämlich nicht aus, dass nebst der Amtssprache

⁶² *GP/Wortl.* 18.10.2006, S. 522.

⁶³ *GP/Wortl.* 18.10.2006, S. 524.

⁶⁴ *Die Südostschweiz*, 9.2.2007, S. 5.

⁶⁵ *GP/Wortl.* 19.10.2006, S. 543.

eine weitere Sprache verwendet werden darf: „Einsprachige Gemeinden sind verpflichtet, von ihrer Amtssprache Gebrauch zu machen, insbesondere [...]“.⁶⁶ Man hätte sich mit einer „einfachen“ Zuteilung zu einer Sprache begnügen können („rätoromanischsprachige Gemeinden“). In der Grossratsdebatte stand allerdings die Definition der Kategorien („einsprachig“ vs. „mehrsprachig“) nicht zur Diskussion.

Auf die individuelle Mehrsprachigkeit als besonders zu berücksichtigende Qualifikation bei Bewerbungen um kantonale Stellen nimmt Art. 6 des Sprachengesetzes Bezug:

- (34) Bei der Besetzung von Stellen in der kantonalen Verwaltung ist bei gleichen Qualifikationen in der Regel jenen Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben, welche über Kenntnisse in zwei oder allenfalls den drei Amtssprachen verfügen.⁶⁷

In der Grossratsdebatte zu diesem Artikel wurde die begünstigte Zusatzqualifikation mit der rätoromanischen Sprachgruppe in Verbindung gebracht. Einem Antrag auf Streichung der Einschränkung „in der Regel“ in Art. 6 setzte sich ein Grossrat mit der Begründung entgegen, man dürfe Interessenten aus Deutschbünden nicht entmutigen, gegenüber Konkurrenten aus Romanischbünden anzutreten:

- (35) Wenn ein Kollege aus dem Prättigau und ein Kollege aus dem Oberland sich kennen und auf einer Ausschreibung dann den Passus lesen, dass Bewerber der Zweisprachigkeit bevorzugt werden, dann bewirbt sich wahrscheinlich der Kollege aus dem Prättigau gar nicht mehr, weil er zum Vornherein weiss, dass er gar keine Chance hat, selbst bei gleicher Qualifikation auf dem Papier.⁶⁸

Der Antrag zur Umstellung von „in zwei oder allenfalls den drei Amtssprachen“ zu „in den drei, allenfalls in zwei Amtssprachen“ wurde als allzu grosse Bevorzugung der Rätoromanischsprachigen aufgefasst (36):

- (36) Ich verstehe sehr wohl, dass Sie diesen Antrag stellen. Denn das bringt natürlich allen Bewerbern romanischer Muttersprache oder die Romanisch sprechen, einen Vorteil, weil sie in der Regel, beziehungsweise immer auch Deutsch sprechen und Kenntnisse der italienischen Sprache haben.⁶⁹

Die Mehrsprachigkeit der Rätoromanisch Sprechenden wird schliesslich in der bereits zitierten Botschaft der Regierung zum Schulgesetz thematisiert. Dem Hinweis, dass in Deutsch- und Italienischbünden die Standardsprache zu verwenden sei, steht die Bemerkung zu Romanischbünden gegenüber, die einerseits beinhaltet, dass die Idiome

⁶⁶ BR 492.100, Art. 17 Abs. 1.

⁶⁷ BR 492.100, Art. 6.

⁶⁸ GP/Wortl. 18.10.2006, S. 507.

⁶⁹ GP/Wortl. 18.10.2006, S. 508.

verwendet werden dürften, andererseits, dass der Unterricht auf der Oberstufe zu einem grossen Teil in der deutschen Standardsprache erfolge:

- (37) In deutsch- und italienischsprachigen Schulen ist die Schulsprache für den Unterricht grundsätzlich die jeweilige Standardsprache. [...]
 Von dieser Regelung ausgenommen bleiben die romanischsprachigen Schulen, welche auf Primar- und Kindergartenstufe weiterhin die *lokalen Idiome* als Schulsprache verwenden dürfen. Auf der Sekundarstufe I erfolgt der Unterricht in romanischsprachigen Schulen dann zu einem grossen Teil in der *deutschen Standardsprache*.⁷⁰

Auffällig ist hier die „lokale“ Charakterisierung der Idiome. Aufgrund dieser Gegenüberstellung zwischen lokalen Varietäten und einer Standardvarietät mit unterschiedlichen Funktionen wird gleichsam eine Aussendiglossie nach KLOSS⁷¹ präsentiert, mit dem Rätoromanischen als vor allem informeller Varietät (L-Varietät) und dem Standarddeutschen als formeller Varietät (H-Varietät), die für anspruchsvollere Inhalte auf der Volksschuloberstufe, auch im Hinblick auf weiterführende Ausbildungsgänge, zum Einsatz kommt.⁷² Diese Darstellung steht allerdings im Widerspruch zu dem seit 1999 geltenden Bündner Sprachenkonzept, gemäss dem Deutsch in Romanischbünden als Fremdsprache eingestuft wird, ebenso wie die in den anderen Kantonsteilen unterrichteten Zweitsprachen. Die neuste Fassung des Schulgesetzes vom 21.3.2012 behält dies bei:

- (38) Die erste Fremdsprache in romanisch- und italienischsprachigen Primarschulen ist Deutsch. Die erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen ist Italienisch.⁷³
- (39) Auf der Sekundarstufe I sind mindestens eine Kantonssprache sowie Englisch als Fremdsprachen zu unterrichten.⁷⁴

Bereits zum Zeitpunkt der Einführung des Sprachenkonzepts wurde darauf hingewiesen, dass die Schülerinnen und Schüler Romanischbündens bei der Erweiterung ihres sprachlichen Repertoires benachteiligt würden, wenn Deutsch den Status einer Fremdsprache erhalte.⁷⁵ Ein Versuch, das Konzept zu modifizieren, auch im Hinblick auf eine bessere Koordination zwischen Deutschbünden und der übrigen Deutschschweiz bezüglich der Fremdsprachen, stellte die Ende 2001 eingereichte *Volksinitiative zur Wahrung der Chancengleichheit für Bündner Jugend* dar.⁷⁶ Nach dieser vom Stimmvolk

⁷⁰ *Schulg./Botsch.* 2011, S. 700.

⁷¹ *out-diglossia*, KLOSS, S. 138, N 5.

⁷² Vgl. HAAS, S. 43.

⁷³ *BR* 421.000, Art. 30 Abs. 2.

⁷⁴ *BR* 421.000, Art. 31 Abs. 1.

⁷⁵ Vgl. Lia Rumantscha 2000.

⁷⁶ *Init./Botsch.* 2002, S. 221.

schliesslich zurückgewiesenen Initiative⁷⁷ hätte Französisch überall als Wahlpflichtfach angeboten werden sollen, an den deutschen und rätoromanischen Schulen als Alternative zum Italienischen, an den italienischen Schulen als Alternative zum Englischen. Für die rätoromanische Schule hätte das Wahlpflichtangebot (mit Französisch bzw. Italienisch) eine weitere Sprache gebracht, neben der Zweitsprache Deutsch und der Fremdsprache Englisch. Eine solche Lösung, bei der Deutsch nicht als Fremdsprache gezählt wird, stünde im Einklang mit der oben präsentierten Aussendiglossie.

D. Einstellungen zu den Sprachen

Dieser in der Soziolinguistik wichtige Aspekt wird wohl am wenigsten explizit zu gesetzlichen Normen in Bezug gesetzt. Dem Erlass gesetzlicher Normen gehen jedoch politische Diskussionen voraus, in denen sich Einstellungen gegenüberstehen (vgl. etwa in den oben zitierten Stellungnahmen aus Grossratsdebatten), und mit dem Erlass gesetzlicher Normen setzen sich Regelungen durch, die gewisse Einstellungen widerspiegeln.

Aus den jüngeren Sprachdebatten seien folgende Momente erwähnt:

- 1996 erklärte die Bündner Regierung Rumantsch Grischun zur (noch nicht ausschliesslichen) kantonalen Amtssprachvarietät (vgl. oben Zitat 6), unter Berufung auf die Ergebnisse einer zwei Jahre zuvor in Auftrag gegebenen sozialwissenschaftlichen Untersuchung zur Akzeptanz einer überregionalen Schriftsprache.⁷⁸
- 2001 wurde Rumantsch Grischun aufgrund der Abstimmung zur Revision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte zur alleinigen kantonalen Amtssprachvarietät.⁷⁹
- Nachdem im Februar 2007 das Referendum gegen das kantonale Sprachengesetz zustande gekommen war, unter Bezugnahme auf die 40 %-Schwelle für die sprachliche Zuteilung der Gemeinden⁸⁰ und die Bevorzugung mehrsprachiger Bewerberinnen und Bewerber bei kantonalen Stellenausschreibungen,⁸¹ hiess das Bündner Stimmvolk den Gesetzesvorschlag des Grossen Rates im Juni 2007 gut.⁸²

⁷⁷ Vgl. *La Quotidiana*, 1.12.2003, S. 1 f.

⁷⁸ GLOOR et al.

⁷⁹ *Regierungsbeschluss* 26.6.2001, S. 2, vgl. auch oben Zitate Nr. 7 f.

⁸⁰ *Die Südostschweiz*, 9.2.2007, S. 5.

⁸¹ *Die Südostschweiz*, 10.4.2007, S. 2.

⁸² *Die Südostschweiz*, 18.6.2007, S. 1-3.

- Die Rückkehr des Kantons zur partiellen Herausgabe von Lehrmitteln in den Idiomen erfolgte mit dem 2012 verabschiedeten revidierten Schulgesetz (vgl. oben Zitate Nr. 21 f.), nach einer Verhandlungsphase zwischen den im Januar 2011 gegründeten Vereinen „Pro Idioms“ und Verfechtern des Rumantsch Grischun.

Das Verhältnis zwischen den geäußerten Einstellungen und den dazu in Bezug stehenden gesetzlichen Normen ist in den aufgezählten Fällen recht unterschiedlich. Die 1994 in Auftrag gegebene sozialwissenschaftliche Untersuchung ergab ein positives Resultat zur Idee einer überregionalen Schriftsprache (66 % der 1115 Befragten), jedoch ein nicht so positives Resultat zur konkreten Option Rumantsch Grischun (nur 44 %, während 22 % eines der Idiome in dieser Funktion bevorzugten).⁸³ Alle Befragten, sowohl Befürworter als auch Gegner einer überregionalen Schriftsprache, wurden dann mit der hypothetischen Vorgabe konfrontiert, „im Kanton sei ein Entscheid zugunsten einer einheitlichen Lösung gefallen“, und mussten sich dazu äussern, in welchen Bereichen eine Schriftsprache eingeführt werden solle.⁸⁴ Die beiden uns hier interessierenden Bereiche, die kantonale Verwaltung und die Volksschule, erzielten dabei ähnlich gute Zustimmungen: 73 % der Befragten waren für die Verwendung durch die kantonalen Behörden gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, 76 % für die verwaltungsinterne Verwendung zwischen Ämtern und 76 % für die Einführung in der Schule (wobei von letzterer Gruppe 88 % die Auffassung vertraten, die Einführung müsse bereits in der Primarschule erfolgen). Da hier von „einer einheitlichen Lösung“ und nicht konkret von Rumantsch Grischun die Rede ist und da auch die Gegner einer einheitlichen Lösung die Frage beantworten mussten⁸⁵, taugen die domänenspezifischen Werte nicht als unmittelbare Grundlage für politische Entscheide zu Rumantsch Grischun. Die Kantonsregierung fasste denn auch einen nicht allzu weit gehenden Beschluss, zur nicht ausschliesslichen Verwendung von Rumantsch Grischun als kantonale Amtssprache, und war im Volksschulbereich zunächst noch zurückhaltender als im Verwaltungsbereich.⁸⁶

Bei den kantonalen Abstimmungen von 2001 und 2007, zur Revision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte bzw. zum neuen Sprachengesetz, konnten die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar zu Gesetzesvorlagen Stellung beziehen. Hierbei ist die sprachgebietsspezifische Auswertung der Abstimmungsergebnisse von Interesse. Im Jahr 2001 steht der gesamtkantonalen Zustimmung (63,2 % Ja-Stimmen) zur Verwendung von Rumantsch Grischun in den Abstimmungsunterlagen (in weiterer Perspektive als

⁸³ Vgl. GLOOR et al., S. 91.

⁸⁴ GLOOR et al., S. 117.

⁸⁵ Vgl. CORAY 2010, S. 152-154.

⁸⁶ Vgl. CORAY 2008, S. 163.

kantonale Amtssprache) eine Ablehnung im traditionellen rätoromanischen Sprachgebiet gegenüber, die umso stärker ist, je höher der Anteil Rätoromanisch Sprechender liegt. In der Gesamtheit der Gemeinden, in denen die Rätoromanisch Sprechenden gemäss der Volkszählung von 2000 mindestens 30 % der Bevölkerung ausmachten, erhob sich der Ja-Stimmen-Anteil auf bloss 46,8 %. Bei mindestens 50 % Rätoromanisch Sprechenden verzeichnete man gar nur 44 % Ja-Stimmen.⁸⁷ Im Jahr 2007 waren es die traditionellen Gebiete der Minderheitensprachen, die dem Sprachengesetz zum Durchbruch verhalfen, während Deutschbünden die Vorlage verwarf. Die durchschnittliche Zustimmung von 53,9 % ging aus einem breiten Spektrum von Ergebnissen hervor, die von weniger als 20 % Ja-Stimmen in Teilen des Prättigaus, über Werte im 40er Bereich im Schanfigg, 48 % in der Kantonshauptstadt Chur, mehr als 60 % im Oberengadin, mehr als 70 % in den stark rätoromanischen Gebieten der oberen Surselva, des Unterengadins und des Münstertals bis zu mehr als 80 % in Teilen Italienischbündens reichten.⁸⁸ Das Profil, das sich für das traditionelle rätoromanische Gebiet aufgrund der beiden Abstimmungen ergibt – d.h. die Ablehnung des Rumantsch Grischun im Jahr 2001 und die Zustimmung zum Gebietsschutz im Jahr 2007 – macht die sehr unterschiedlichen Haltungen der Stimmbevölkerung Romanischbündens einerseits und derjenigen Deutschbündens andererseits gegenüber zwei Bereichen der kantonalen Sprachpolitik der jüngsten Zeit deutlich.

Im letzten weiter oben genannten Fall, bei der Revision des Schulgesetzes, reagierten Behörden und Politik auf Protest aus den rätoromanischen Regionen; dieser war seinerseits eine Reaktion auf die Folgen des Grossratsbeschlusses von 2003 zur ausschliesslichen Produktion von Lehrmitteln in Rumantsch Grischun.⁸⁹ Die Vereine „Pro Idioms“ setzten es sich zum Ziel, die Idiome in der Schule durch die Verwendung entsprechender Lehrmittel zu erhalten und zu fördern.⁹⁰ Die Protestäusserung richtet sich nicht gegen Rumantsch Grischun an sich, sondern gegen dessen ausschliessliche Verwendung in einer bestimmten Domäne. Mit der Beeinflussung der Revision des Schulgesetzes von 2011 in ihrem Sinne konnten die „Pro Idioms“ einen politischen Erfolg verbuchen. Offen bleibt die konkrete Ausgestaltung der Lehrmittelproduktion, bei der die Wahl der zu berücksichtigenden Varietäten für Auseinandersetzungen sorgen dürfte.

⁸⁷ GRÜNERT et al. 2008, S. 368.

⁸⁸ *Die Südostschweiz*, 18.6.2007, S. 1 f.

⁸⁹ *GP/Wortl.* 25.8.2003, S. 239.

⁹⁰ «www.proidioms.ch > Documaints > Statuts».

E. Schluss

Das Verfassungsrecht offenbart ein Dilemma: Sprachen mit unterschiedlichem Prestige haben auf Kantonsebene denselben Status als Landes- und Amtssprachen, werden nebeneinander als „Einzelsprachen“ behandelt. Auf Bundesebene ist zwar das Rätoromanische den anderen Sprachen offensichtlich nicht gleichgestellt, doch nähert sich der deklarierte Status – die amtliche Verwendung neben der Anerkennung als Landessprache – demjenigen der anderen Sprachen an. Bei der Regelung des Gebrauchs des Rätoromanischen kann man allerdings nicht davon absehen, dass alle Benutzer dieser Sprache auch Deutsch sprechen und schreiben (letzteres sogar vorwiegend) und, wenn sie Rätoromanisch schreiben, dies hauptsächlich in regionalen Varietäten tun. Die Zuordnungen zwischen einfacher Sprachbezeichnung im Gesetzestext und den konkreten jeweils intendierten Varietäten ist beim Rätoromanischen komplizierter als bei den anderen Sprachen.

Die Botschaften der Bündner Regierung bieten Interpretationshilfen für die Gesetzestexte, die darauf ausgerichtet sind, das Rätoromanische gleich wie die anderen Sprachen zu behandeln. Diese gesetzliche Gleichbehandlung kann zu Missverständnissen führen, wie die Auseinandersetzung um Rumantsch Grischun als Schulsprache gezeigt hat: Aufgrund der Kantonsverfassung wurde die Mitzuständigkeit des Kantons bei der Bestimmung der Varietäten des Rätoromanischen in den Gemeinden – Rumantsch Grischun oder Idiome – eingefordert, obschon gemäss Verfassungswortlaut das Rätoromanische insgesamt und undifferenziert zu schützen ist. Die unspezifische Formulierung im Gesetzestext hat einen Interpretationsspielraum eröffnet.⁹¹

⁹¹ Renata Coray (Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit der Universität und Pädagogischen Hochschule Freiburg/Schweiz) und Ricarda Liver (Lützelflüh) danke ich für die Überprüfung meines Textes und die wertvollen Anregungen.

Literatur

(Websites konsultiert am 18.8.2014)

aBV = *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874*
(Stand am 20. April 1999, «www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/18740006/199902070000/101.pdf»)

BFS 2003 = *Bevölkerungsstruktur, Hauptsprache und Religion, Neuchâtel (Eidgenössische Volkszählung 2000)*

BR = *Bündner Rechtsbuch* («www.gr-lex.gr.ch»)

BV = *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999*
(Stand am 18. Mai 2014, «www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html»)

Const.Lumn. = *Constituziun dalla vischnaunca Lumnezia* («<http://www.lumnezia.ch/survetschs-online/leschas-e-reglaments.html>»)

Const.Müst. = *Constituziun dal cumün da Val Müstair* («<http://www.cdvm.ch/HP/01rumantsch/Servezzan%20A-Z/servezzan001.html>»)

Const.Scuol = *Cumün da Scuol, Constituziun* («http://www.scuol.net/xml_1/internet/rm/application/d132/f151.cfm»)

CORAY RENATA, *Von der Mumma Romontscha zum Retortenbaby Rumantsch Grischun. Rätoromanische Sprachmythen*, Chur 2008

CORAY RENATA, „Rumantsch Grischun: Sprach- und Machtpolitik in Graubünden“, *Annalas da la Societad Retorumantscha* 123, S. 147-165, Chur 2010

CORAY RENATA, „Sprachplanung in Romanischbünden – Einführung und Verbreitung der neuen überregionalen Schriftsprache Rumantsch Grischun (RG)“, in: D. THÜRER/R. ARQUINT (ed.), *Repräsentativität und kulturelle Autonomie. Aktuelle Probleme der autochthonen Völker und der nationalen Minderheiten*, Zürich 2014, S. 73-90

COSERIU EUGENIO 1980: „‘Historische Sprache’ und ‘Dialekt’“, in: J. ALBRECHT/J. LÜDTKE/H. THUN (ed.), *Energeia und Ergon. Sprachliche Variation, Sprachgeschichte, Sprachtypologie. Studia in honorem Eugenio Coseriu*, vol. 1, Tübingen 1988, S. 54-61 (*Tübinger Beiträge zur Linguistik* 300)

Die Südostschweiz, Chur 1997-

DITTMAR NORBERT, *Grundlagen der Soziolinguistik. Ein Arbeitsbuch mit Aufgaben*, Tübingen 1997

GARRETT PETER, „Language attitudes and sociolinguistics“, *Journal of Sociolinguistics* 2001, S. 626-631

GLOOR DANIELA/HOHERMUTH SUSANNE/MEIER HANNA/MEIER HANS-PETER, *Fünf Idiome – eine Schriftsprache? Die Frage einer gemeinsamen Schriftsprache im Urteil der romanischen Bevölkerung*, Bündner Monatsblatt/Desertina, Chur 1996

GPR und BR/Botsch. 2000 = „Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte [GPR] im Kanton Graubünden sowie Teilrevision der grossrätlichen

- Verordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches [BR] und die Weiterführung einer Amtlichen Gesetzessammlung“, *Botschaft der Regierung an den Grossen Rat* 5/2000-2001, S. 475-489, «www.gr.ch» > Institutionen > Parlament > Botschaften > Botschaften 2000-2001, Heft Nr. 5
- GP/Wortl.* [mit Datums- und Jahresangabe] = *Grossratsprotokoll. Wortlaut*, «www.gr.ch» > Institutionen > Parlament > Protokolle Sessionen > Protokolle [Jahr]
- GRÜNERT MATTHIAS/PICENONI MATHIAS/CATHOMAS REGULA/GADMER THOMAS, *Das Funktionieren der Dreisprachigkeit im Kanton Graubünden*, Tübingen/Basel 2008 (*Romanica Helvetica* 127)
- GRÜNERT MATTHIAS, „Does the territoriality principle work in practice? The principle’s applicability to the Romansh area in the Swiss Canton of Grisons“, in: A. ENDER/A. LEEMANN/B. WÄLCHLI (ed.), *Methods in Contemporary Linguistics*, Berlin 2012, S. 463-486 (*Trends of Linguistics* 247)
- HAAS WALTER, „Musa cun scret d’origin“, *Litteratura* 1 (1978), S. 35-63
- Init./Botsch.* 2002 = „Initiative zur Wahrung der Chancengleichheit für Bündner Jugend“, *Botschaft der Regierung an den Grossen Rat* 6/2002-2003, S. 217-252, «www.gr.ch» > Institutionen > Parlament > Botschaften > Botschaften 2002-2003, Heft Nr. 6
- KLOSS HEINZ, „Types of multilingual communities: A discussion of ten variables“, *Sociological Inquiry* 36/2 (1966), S. 135-145
- KOCH PETER/OESTERREICHER WULF, „Sprache der Nähe – Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte“, *Romanistisches Jahrbuch* 36 (1985), S. 15-43
- KREFELD THOMAS, „Italienische Varietätenlinguistik“, *Italienisch. Zeitschrift für italienische Sprache und Literatur* 63 (2010), S. 56-72
- KV/Botsch.* 2002 = „Totalrevision der Kantonsverfassung“, *Botschaft der Regierung an den Grossen Rat* 10/2001-2002, S. 479-633, «www.gr.ch» > Institutionen > Parlament > Botschaften > Botschaften 2001-2002, Heft Nr. 10
- KV-GR = *Verfassung des Kantons Graubünden*, «www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/1919»
- LADEGAARD HANS J., „Language attitudes and sociolinguistic behaviour: Exploring attitude-behaviour relations in language“, *Journal of Sociolinguistics* 4/2 (2000), S. 214-233
- Lia Rumantscha 2000, *La scola rumantscha ristga da perder substanza. Communicaziun a las medias da la Lia Rumantscha*, 18-09-2000
- LÜDI GEORGES, „Mehrsprachigkeit“, in: H. GOEBL/P.H. NELDE/Z. STARÝ/W. WÖLCK (ed.), *Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*, 1. Halbband, Berlin/New York 1996, S. 233-245 (*Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft* 12/1)
- LQ* = *La Quotidiana*, Chur 1997-
- MATRAS YARON, *Language Contact*, Cambridge 2009

- MM.Staka 25.3.2013 = *Die Gebietsreform erhält Konturen*. Medienmitteilung der Standeskanzlei Graubünden, 25.3.2013, «www.gr.ch» > Medien > Mitteilungen > Medienmitteilungen Standeskanzlei > 2013
- NAY GIUSEP, „Romanischdebatte: die rechtlichen Pflichten und Einschränkungen für die Politik“, *Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung in Graubünden* 3/2011, S. 133-138
- Regl.Mustér* = Vischnaunca da Mustér, *Reglement davart il lungatg ufficial communal*, 1996, «<http://www.disentis.ch/leschas0.html>»
- Regierungsbeschluss* 26.6.2001 = *Protokoll Nr. 1090*. Sitzung [der Regierung des Kantons Graubünden] vom 26. Juni 2001 (*Teilrevision der Weisungen betreffend die Übersetzung von amtlichen Texten in die italienische und romanische Sprache*)
- RICHTER DAGMAR, *Sprachenordnung und Minderheitenschutz im schweizerischen Bundesstaat*. Relativität des Sprachenrechts und Sicherung des Sprachfriedens, Berlin 2005
- Richtlinien für die Übersetzungstätigkeit des Bundes ins Romanische vom 26. November 1986*
- SCHMID HEINRICH, *Richtlinien für die Gestaltung einer gesamtbündnerromanischen Schriftsprache Rumantsch Grischun*, Cuiria 1982
- Schulg./Botsch.* 2011 = „Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)“, *Botschaft der Regierung an den Grossen Rat* 6/2011-2012, S. 653-863, «www.gr.ch» > Institutionen > Parlament > Botschaften > Botschaften 2011-2012, Heft Nr. 6
- SpG/Botsch.* 2006 = Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG). *Botschaft der Regierung an den Grossen Rat* 2/2006-2007, S. 73-175, «www.gr.ch» > Institutionen > Parlament > Botschaften > Botschaften 2006-2007, Heft Nr. 2
- SpG/Erl.Ber.* 2005 = *Erläuternder Bericht zum Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)*. Vernehmlassung. Chur: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Übersetzungsweisungen: Teilrevision 1996* = *Teilrevision der Weisungen betreffend die Übersetzung von amtlichen Texten in die italienische und romanische Sprache*, von der Regierung [des Kantons Graubünden] beschlossen am 17. Dezember 1996
- Übersetzungsweisungen: Teilrevision 2001* = *Teilrevision der Weisungen betreffend die Übersetzung von amtlichen Texten in die italienische und romanische Sprache*, von der Regierung [des Kantons Graubünden] beschlossen am 26. Juni 2001
- Verf. GR* 1880 = *Verfassung für den Kanton Graubünden vom 23. Mai 1880*, «<http://www.verfassungen.de/ch/graubuenden/verf80-i.htm>»
- WEINREICH URIEL, *Languages in Contact*. Findings and Problems, Linguistic Circle, New York 1953
- WEINREICH URIEL, *Languages in Contact*. French, German and Romansh in twentieth-century Switzerland. With an introduction and notes by Ronald I. Kim and William Labov, John Benjamins, Amsterdam/Philadelphia 2011